



Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 27. März 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 27. März 2020



TOP

COVID-19 Update, 27. März 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. Honorargarantien für Kassenärzte

Mehr denn je halten die niedergelassenen Ärzte, nachdem die Spitäler Ressourcen für die anstaltspflichtigen Patienten zur Verfügung stellen müssen, die Basisversorgung aufrecht. Die Arbeitsbedingungen haben sich seit der letzten Woche grundlegend geändert: Entsprechend der sinnvollen Vorgaben zur Eindämmung des Virus finden so wenige direkte Patientenkontakte wie möglich statt. Es wird viel mit den Patienten telefoniert und viel elektronisch abgewickelt, letztendlich wird meist dieselbe Zeit aufgebracht wie früher. Zwar sind Telefonleistungen mit den Kassen weitgehend unlimitiert abrechenbar, die sonstigen Leistungen und damit ein großer Teil des Honoraraufkommens fallen jedoch weg. Dies bei annähernd gleich hohen Fixkosten und bei gleich hohem zeitlichen Aufwand für die Ärzte. Bei der Kasse wurde daher schon die Forderung deponiert, dass die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden müssen. Diese Forderung ist auf Verständnis der Vertragspartner, die ihrerseits auf sinkende Beitragseinnahmen hinweisen, gestoßen, sodass wir zuversichtlich sind, eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Durch die gesamtvertraglich vereinbarten Akontierungszahlungen durch die ÖGK muss dieses Problem jedoch nicht sofort gelöst werden: Basis für die Akontozahlungen im Mai und Juni sind die ersten 3 Quartale 2019, welche ja „normale“ waren. In der im Juli 2020 fließenden Restzahlung für das 1. Quartal 2020 wird man – so keine Lösung gelingen sollte – die ersten Auswirkungen der Krise merken, jedoch noch nicht voll durchschlagend, weil ja „nur“ in den letzten drei März-Wochen die Umsätze eingebrochen sind. Die Akontozahlungen im August und September bleiben ebenfalls unverändert, da auch hier die ersten 3 Quartale 2019 die Basis bilden; voll durchschlagen würde – bei unveränderter Regelung – die Krise mit der Endabrechnung des 2. Quartales 2020 Anfang Oktober. Dies muss jedenfalls verhindert werden.

2. Härtefallfonds

Auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (natürlich auch Wahlärzte) sind aus dem Härtefallfonds grundsätzlich bezugsberechtigt. Es geht hier um rasche Förderungen im Sinne einer „Ersten Hilfe“ für, von der Krise betroffene, Kleinstunternehmer. Kleinstunternehmer sind Unternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen. Aus diesem Fonds ist mit relativ kleinen Summen zu rechnen. Er soll jene Selbstständigen bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten unterstützen, die jetzt keine Umsätze haben.

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

Phase 1 – Soforthilfe (Antragstellung möglich ab 27.03., 17:00 Uhr)

- Bei einem Nettoeinkommen von weniger als 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
- Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.

Phase 2 (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens Regierung noch in Ausarbeitung)

- Der Zuschuss wird max. 2.000 Euro pro Monat auf maximal 3 Monate betragen.
- Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes
- Unternehmensgründung bis 31.12.2019
- *Härtefall:* Nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres
- *Obergrenze:* im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf Einkommen max. 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen (d.h. rund € 60.000.- pro Jahr), wenn kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden, dann eigene Schätzung der Einkünfte
- *Untergrenze:* Pflichtversicherung in der Krankenversicherung - Einkünfte von zumindest 5.527,92 Euro p.a.
- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro), z.B. aus Vermietung und Verpachtung

Die Abwicklung erfolgt nach ausdrücklicher Anweisung durch den Bund ausschließlich durch die Wirtschaftskammer (auch für die Freiberufler). Die Details zu den Voraussetzungen für eine Förderung sowie die Unterlagen, die Sie zur Beantragung der Förderung benötigen, finden Sie auf der [Website der WKO](#).

Achtung: Beim Antrag ist für Freiberufler weder die KUR (Kennziffer des Unternehmensregisters) noch GLN (Global Location Number) einzutragen.

Unterstützungen, welche annähernd einen echten Ausgleich für den tatsächlichen Verdienstentgang bieten könnten, wird es erst im Rahmen des Entschädigungsfonds der Bundesregierung geben. Dazu gibt es aber noch keine näheren Details. Nach Vorliegen werden wir Sie darüber sofort informieren.

3. Verlängerung der Fristen des DFP-Diploms

Als Maßnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung die Abhaltung aller Veranstaltungen untersagt. Aufgrund dieser Umstände war und ist es Ärztinnen und Ärzten nicht mehr möglich, Veranstaltungen zu absolvieren, was auch eine unmittelbare Auswirkung auf die Erneuerung des auf fünf Jahre befristeten DFP-Diploms hat.

Mit dem 2. COVID-19-Gesetzespaket wurde das Ärztegesetz dahingehend ergänzt, dass sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung während der Dauer der Pandemie ausgesetzt werden. Das gilt auch für die Fristen des DFP-Diploms – und damit auch für den Ablauf der Gültigkeit eines DFP-Diploms. Konkret bedeutet das, dass sich die Gültigkeit von DFP-Diplomen mit einem Gültigkeitsende beginnend mit 12.3.2020 um die tatsächliche Dauer der COVID-19-Pandemie (die derzeit noch nicht absehbar ist) verlängert.

4. Gemeinsame (auszugsweise) Presseaussendung WKO Oberösterreich & Ärztekammer für Oberösterreich vom 26.3.2020: Corona-Verdacht reicht nicht für Krankschreibung!

Täglich werden österreichweit zwischen 3.000 und 5.000 Corona-Tests durchgeführt. Dabei ist ein Coronavirus-Verdachtsfall, wie von vielen Patientinnen und Patienten fälschlich vermutet, nicht automatisch ein Krankheitsfall – eine Krankschreibung erfolgt erst bei positivem Testergebnis, stellen Ärztekammer für Oberösterreich und die

Wirtschaftskammer Oberösterreich klar.

„Die Gesundheit der oberösterreichischen Bevölkerung hat oberste Priorität“, sind sich Dr. Peter Niedermoser, Präsident der Ärztekammer für Oberösterreich, und Mag.a Doris Hummer, Präsidentin der WKO Oberösterreich, einig. Die vorherrschende Corona-Krise stellt die oberösterreichischen Ärzte und die heimischen Arbeitgeber gleichermaßen vor große Herausforderungen. Ein gemeinsames Problem stellt die Unsicherheit und Erwartungshaltung bezüglich Krankenständen im Zusammenhang mit dem Coronavirus dar.

Im Sinne einer konstruktiven Standortpartnerschaft sind ÄK-Präsident Dr. Niedermoser und WKOÖ-Präsidentin Mag.a Hummer deshalb um eine gemeinsame Klarstellung bemüht:

„Wer aus medizinischer Sicht nicht krank ist, kann nicht einfach arbeitsunfähig gemeldet werden“, hält Dr. Peter Niedermoser fest. Gleiches gilt für Personen, die zur Risikogruppe zählen: „Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ebenfalls kein Grund für eine Krankschreibung. Diesbezüglich geforderte Bestätigungen sind aus medizinischer Sicht wenig sinnvoll.“ Eine "freiwillige Selbstquarantäne" (z.B. Auslandsrückkehrer) ist mit dem Dienstgeber zu regeln und daher kein Krankenstand. „Eine Isolation als reine Vorsichtsmaßnahme stellt keinen einseitig berechtigten Dienstverhinderungsgrund und auch keine medizinische Grundlage für eine Arbeitsunfähigkeit dar.“ bestätigt auch Mag. Doris Hummer, Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

„Zu beachten ist auch, dass bei einer von der Behörde verordneten Quarantäne die Fortzahlung des Entgelts zu erfolgen hat, in diesen Fällen jedoch ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung gegenüber dem Bund besteht. Wird der Arbeitnehmer vom Arzt oder der Behörde abgesondert, dann hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des fortgezählten Entgelts,“ so Hummer.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300

E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at

[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)